

anderer Eigenheime ist und wenn das Eigenheim seinen persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll.

Der Entzug des Nutzungsrechts ist nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage zulässig oder wenn der Nutzungsberechtigte das volkseigene Grundstück nicht bestimmungsgemäß nutzt.

Erfolgt ein Entzug des Nutzungsrechts oder geht das Nutzungsrecht nicht auf den Erben über, gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften des Zivilrechts über das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden. Die Entschädigung erfolgt nach dem Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz - Entschädigungsgesetz - vom 25. 4. 1960⁵. Gebäude werden entschädigt, soweit diese mit staatlicher Genehmigung auf dem volkseigenen Grundstück errichtet wurden.

- 9 c) Bürgern kann auch dann volkseigener Boden zur Nutzung überlassen werden, wenn sie volkseigene Gebäude im Wege des Kaufes zu Wohn- oder Erholungszwecken erwerben. Bereits nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser vom 15.9. 1954⁶ konnten Personen, die einen Wohnsitz in der DDR einschließlich Berlin (Ost) haben, volkseigene Eigenheime für ihren Wohnbedarf übernehmen. Das Eigenheim ging durch den Abschluß eines Kaufvertrages in persönliches Eigentum über. An dem volkseigenen Grundstück erwarb der Käufer ein Nutzungsrecht. Siedlungshäuser, die aus dem Vermögen enteigneter Wohnsiedlungsgesellschaften in Volkseigentum übergegangen waren, wurden auf Antrag dessen, der einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Siedlungshaus oder auf Bestellung eines Erbbaurechts hatte, in persönliches Eigentum übergeführt. Am Grundstück wurde auch in diesem Falle ein Nutzungsrecht verliehen.

Zur Verbesserung der Wohnbedingungen und der Erholungsmöglichkeiten der Bürger erging das Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19. 12. 1973 ⁷. Danach können Bürgern der DDR, bevorzugt Arbeiterfamilien und kinderreichen Familien, volkseigene Eigenheime und für in dividuelle Erholungszwecke genutzte volkseigene Gebäude zum Kauf angeboten werden. Für das Gebäude ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen, auf dem der Käufer als Eigentümer einzutragen ist. Mit dieser Eintragung geht das Gebäude in das persönliche Eigentum des Käufers über. Für den zum Gebäude gehörigen Grund und Boden wird dem Käufer ein Nutzungsrecht eingeräumt. Auch volkseigene Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken und an bebauten Grundstücken für individuelle Erholungszwecke dürfen an Bürger der DDR verkauft werden. Gebäude und Miteigentumsanteile, die auf der Grundlage des genannten Gesetzes gekauft wurden, können veräußert und vererbt werden. Bei Gebäuden gelten für den Übergang des Nutzungsrechts am volkseigenen Grund und Boden auf den Erwerber die Vorschriften über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (s. oben Rz. 8).

- 10 d) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (s. Rz. 25 zu Art. 13) wird volkseigenes Bauland zur Nutzung übergeben ⁸.

⁵ GBl. IS. 257.

⁶ GBl. S. 784.

⁷ GBl. I S. 578.

⁸ § 7 Abs. 1 Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. 11. 1963 (GBl. 1964 II, S. 17) in der Neufassung vom 23. 2. 1973 (GBl. I S. 109).